

Zum GIZ-Vorhaben „Energieeffizienz und Erneuerbare Energie (Großvolumige Solarenergienutzung)“ ist zu ergänzen: Nach tiefergehender Prüfung des Vorhabens hat sich herausgestellt, dass damals eine Rückzahlung in Höhe von 14.452,34 Euro erfolgt ist. Daher verringert sich die Ausgabensumme um diesen Betrag.

Die Bewilligungssumme entspricht nicht notwendigerweise den bereits ausgezahlten Summen. Da die Projekte sich über mehrere Jahre erstrecken, erfolgen auch die Auszahlungen über längere Zeiträume, gebunden an den Projektfortschritt.

8. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Ausführungsgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Fahrzeuge von über 4,5 t, mit Allradantrieb, einer Mindestpanzerung B 6 und Geländefähigkeit (die derzeit auch als zivile Fahrzeuge dem Kriegswaffengesetz unterliegen) von derzeit teils 6 Monaten auf eine zeitnahe und verbindliche Bearbeitung der Anträge beim BAFA innerhalb einer vorgegebenen Frist von wenigen Tagen zu verkürzen oder eine Anpassung der Fahrzeugeigenschaften vorzunehmen, wann es einer Kriegswaffe zuzurechnen ist und somit die Ausfuhr genehmigt werden muss bzw. Genehmigungen für bestimmte Organisationen/Behörden im Vorfeld – wie die EU und Weltbank, deutsche Behörden – mit Anzeigepflicht für das ausführende Unternehmen (wie beispielsweise bei Ausfuhren in die Ukraine, wo aufgrund des Krieges bereits eine Sonderregelung erfolgt ist und hier die Ausfuhr erheblich vereinfacht worden ist) einzuführen, damit zivile Mitarbeiter geschützt und EU-Missionen nicht gefährdet werden, und wenn ja wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Juni 2023**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Die Frage wird so verstanden, dass es sich bei den fragegegenständlichen Fahrzeugen um sondergeschützte geländegängige Fahrzeuge nebst Bestandteilen im Sinne der Nummer 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste handelt. Hierbei handelt es sich nicht um Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG, sondern um sonstige Rüstungsgüter. Sofern diese Fahrzeuge bestimmte technische Kriterien erfüllen, unterliegen sie damit den Genehmigungspflichten nach dem AWG/der AWW; zuständig für die Bearbeitung von entsprechenden Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die technischen Kriterien, die die Genehmigungspflicht der Güter begründen, werden dabei nicht national festgelegt. Sie beruhen auf den international vereinbarten Regelungen des Wassenaar Arrangements und finden sich auch in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union wieder. National werden sie entsprechend in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur AWW) abgebildet.

Da es sich bei den sondergeschützten Fahrzeugen häufig um Güter handelt, die dem Personenschutz der Mitarbeitenden von Auslandsvertretungen, VN-Missionen oder Ähnlichem dienen, ist die Bundesregierung um zügige Antragsbearbeitung und eine kurze Verfahrensdauer bemüht. Dies gilt auch, wenn es sich um Ausfuhren in Empfängerländer mit besonderen Prüfanforderungen handelt, wie beispielsweise Länder, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden.

9. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, bei Wohn- bzw. Geschäftsquartieren mit Mietwohnungen, Studentenwohnheimen, Bürogebäuden, Hochschulgebäuden sowie Gastronomie- und Beherbergungseinrichtungen, die in einem Quartier von einem zentralen Trafostandort ausgehend über die eigene Kundenanlage mit Strom versorgt werden und im Zuge energetischer Sanierungen des Quartiers durch die Installationen von PV-Anlagen (bspw. mit einer Kapazität von ca. 200 kWp) den erzeugten Strom in die Kundenanlage des Quartiers selbst einspeisen, somit für den Eigentümer selbst als auch für die Mieter nutzbar werden, die durch die Weiterleitung des selbst erzeugten Stroms an die Mieter entstehende Energieversorgereigenschaft des Eigentümers, die bisherigen hohe administrativen und technischen Anforderungen abzubauen (ohne auf Alternativen zu verweisen wie z. B. die Volleinspeisung in das öffentliche Netz, die Verpachtung der Dachflächen an einen Drittanbieter, o. Ä., da für den Eigentümer oftmals nicht wirtschaftlich und rechtlich attraktiv), mit dem Ziel, rechtssicher und wirtschaftlich sinnvoll in einem solchen Quartier PV-Strom selbst zu erzeugen, nutzbar zu machen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können, und wenn ja wie, und wenn nein, warum nicht?